



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2023

Nr. 335

### Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV)

Vom 28. November 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Anlage der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1114.14 und 1114.15 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
„1114.14	III	Standesamtssachen .....	30 Jahre		Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren.
1114.15		a) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind .....	30 Jahre		
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden .....	30 Jahre“		

2. In Nummer 1114.20 in Spalte 3 in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und in Nummer 1136.0 in Spalte 3 in Buchstabe c wird jeweils die Angabe „BnotO“ durch die Angabe „BNotO“ ersetzt.
3. In Nummer 1153.1 wird in Spalte 3 in Buchstabe b die Angabe „Nr. 721 Buchstabe h“ durch die Angabe „Nr. 1153.0 Buchstabe h“ ersetzt.
4. In Nummer 1231.1 wird in Spalte 1 die Angabe „1231.1“ durch die Angabe „1232.1“ ersetzt.
5. In Nummer 2500.5 wird in Spalte 3 das Wort „Richterinnen“ durch das Wort „Richterinnen-“ ersetzt.
6. In Nummer 2600.14 wird in Spalte 3 in Buchstabe a das Wort „Patentgesetztes“ durch das Wort „Patentgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. November 2023

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz

Marco Buschmann